

Begründung

Allgemeiner Teil

Gestützt auf § 82 Abs. 6 des Börsegesetzes 1989 – BörseG konkretisiert die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007 – ECV 2007 die Überwachungs- und Organisationspflichten aus § 82 Abs. 5 BörseG, mit denen Insidergeschäfte im Rahmen der börserechtlichen Emittenten-Compliance hintangehalten werden sollen.

Auch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG (im Folgenden: Marktmissbrauchsverordnung) enthält unmittelbar anwendbare Vorschriften, mit denen Insidergeschäfte verhindert werden sollen. Sie gilt ab dem 3. Juli 2016. Namentlich Kapitel 3 der Marktmissbrauchsverordnung enthält relevante Vorschriften („Offenlegungsvorschriften“), die in der ECV 2007 zu berücksichtigen sind, dieser aber nicht grundsätzlich entgegenstehen. Dies macht teilweise Anpassungen aufgrund der Rechtsweiterentwicklung, teilweise aber auch Aufhebungen von Regelungen aufgrund des vorrangig anzuwendenden Unionsrechts erforderlich, die mit dieser Novelle vorgenommen werden sollen.

Als gesetzeskonkretisierende Norm steht die ECV 2007 weiterhin im Kontext des § 82 Abs. 5 BörseG. Die vorliegende Novelle stellt deswegen eine Begleitmaßnahme zur Novelle des BörseG dar, mit der die Marktmissbrauchsverordnung in die österreichische Rechtsordnung implementiert werden soll.

Aus dem Konnex zur vorgenannten BörseG-Novelle erschließt sich zugleich, dass ab der vorliegenden Novelle der ECV 2007 deren Vorschriften nur mehr auf § 82 Abs. 5 BörseG gestützt werden, aber nicht mehr auf die mit der BörseG-Novelle entfallene Ermächtigung aus § 48d Abs. 11 BörseG.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Novelle auch einen Beitrag zur Deregulierung leistet, soweit die Zielsetzungen der ECV 2007 damit nicht unterlaufen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und Z 4 (§ 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 3 Z 1a und § 13 Abs. 4 Z 5):

Redaktionelle Anpassung an die Bezeichnung in Art. 7 der Marktmissbrauchsverordnung.

Zu Z 2 (§ 2):

Mit der Neufassung des Abs. 1 wird der Anwendungsbereich von Emittenten solcher Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf Emittenten solcher Finanzinstrumente erweitert, die in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen sind, sowie darüber hinaus hinsichtlich beider multilateralen Systeme auf Emittenten solcher Finanzinstrumente, für die erst ein entsprechender Antrag gestellt ist. Die Berücksichtigung der multilateralen Handelssysteme beim persönlichen Anwendungsbereich entspricht Art. 18 Abs. 7 der Marktmissbrauchsverordnung. Damit entspricht die Neufassung auch dem Anwendungsbereich des § 82 Abs. 5 BörseG in der Fassung BörseG-Novelle zur Implementierung der Marktmissbrauchsverordnung.

Die Einschränkung auf Handelsplätze im Inland orientiert sich an der im systematischen Zusammenhang zu lesenden, entsprechenden Einschränkung in Art. 22 der Marktmissbrauchsverordnung. Wegen der Adressierung von Emittenten an ausschließlich inländischen multilateralen Handelssystemen werden bis auf Weiteres auch keine organisierten Handelssysteme berücksichtigt, weil für organisierte Handelssysteme im Inland zunächst der erforderliche Rechtsrahmen in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EG (Neufassung) geschaffen werden muss. Dies entspricht auch dem Übergangsrecht gemäß Art. 39 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Marktmissbrauchsverordnung.

Als Folgeänderung entfällt die bisherige Ausnahme vom Anwendungsbereich für Emittenten an multilateralen Handelssystemen, so dass der Abs. 2 als Ausnahme für Emittenten von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren schlanker neugefasst werden kann.

Zu Z 3 (§ 3 Z 1):

Der Begriff der Insiderinformation wird an die unmittelbar anwendbare Definition gemäß Art. 7 der Marktmissbrauchsverordnung angepasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verwiesene Definition auch Informationen in Bezug auf Finanzinstrumente von Emittenten, die vom persönlichen Anwendungsbereich der ECV 2007 nicht erfasst sind, mitumfasst. Insoweit geht der bewusst schlank gehaltene Verweis auf die Definition ins Leere.

Zu Z 5 (§ 3 Z 2):

Im Hinblick auf die Verordnungsbestimmung des § 8 Abs. 1 wird die Begriffsbestimmung des § 3 Z 2 an Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung angepasst. Damit erfolgt im Wesentlichen eine Erweiterung auf Schuldtitle.

Zu Z 6 (Entfall von § 4 Abs. 5):

Der entfallenden Vorschrift geht die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 der Marktmissbrauchsverordnung vor.

Zu Z 7 und 8 (§ 7 Abs. 1 und 2):

Redaktionelle Anpassung an die Marktmissbrauchsverordnung.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 2):

Mit der Änderung werden die Sperrfristen vereinheitlicht und an Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung angepasst. Dementsprechend ist auch die Zulassung zum Handel in einem weiten Sinne zu verstehen, der auch die Einbeziehung in den Handel im Falle von MTF mitumfasst.

Um bei der Fristberechnung jedenfalls Unterschiede zwischen der Anwendung der Marktmissbrauchsverordnung und der Emittenten-Compliance-Verordnung auszuschließen, wird unmittelbar auf Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung verwiesen, was u. a. auch diesbezügliche Konvergenzinstrumente einschließt. Bezüglich der Berücksichtigung von vorläufigen Bilanzzahlen wird hingewiesen auf die von ESMA veröffentlichten „Questions and Answers on the Market Abuse Regulation, Section 2 – Managers‘ transactions, abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2016-1129_mar_qa.pdf.

Vom Verbot des Art. 19 Abs. 11 der Marktmissbrauchsverordnung sind gemäß dem Wortlaut nur Eigengeschäfte oder „Geschäfte für Dritte“ umfasst. Daher können beispielsweise Vertriebsmitarbeiter von börsennotierten Kreditinstituten die Zeichnung von Anleiheemissionen grundsätzlich auch während eines geschlossenen Zeitraums im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung ihren Kunden empfehlen, vorausgesetzt, dass nicht das Insidermissbrauchsverbot gemäß Art. 8 der Marktmissbrauchsverordnung in Verbindung mit Art. 14 der Marktmissbrauchsverordnung verletzt wird.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 4):

Mit der Neufassung werden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme vom Handelsverbot an die Vorgaben aus Art. 19 Abs. 12 der Marktmissbrauchsverordnung und der dazu erlassenen Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 angepasst.

Zu Z 11, 12, 13 und 14 (§ 10 samt Überschrift, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Z 6):

Redaktionelle Anpassungen an die Marktmissbrauchsverordnung.

Z 15 (Entfall von § 11 Abs. 2 und 3):

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 18 Abs. 5 der Marktmissbrauchsverordnung und der darauf basierenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 entfallen die Verordnungsbestimmungen.

Z 16 (§ 12 Abs. 2 Z 4):

Redaktionelle Folgeänderung zu § 8 Abs. 2.

Z 17 (§ 12 Abs. 2 Z 5 und § 13 Abs. 4 Z 3 lit. c):

Redaktionelle Folgeänderungen zur neuen Überschrift des § 10.

Z 18 (Entfall von § 12 Abs. 3):

Die Pflicht der Emittenten, ihre Compliance-Richtlinie und jede Änderung derselben der FMA zu übermitteln, hat einen nur geringen Mehrwert in der Aufsichtstätigkeit gezeigt. Deswegen soll auf diese Pflicht in Zukunft verzichtet werden. Bei anderen Konzessionsträgern, die von der FMA beaufsichtigt werden (wie zum Beispiel nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007 oder dem Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) sind ebenso keine derartigen Übermittlungsverpflichtungen bei Compliance-Richtlinien vorgesehen.

Z 19 (§ 14 Abs. 4):

Regelung des In- und Außerkrafttretens.